

Satzung

des

„Förderkreis Altes Pfarrhaus Binsbach e.V.“

in Binsbach

Vorwort

Das alte Pfarrhaus in Binsbach wurde 1924/25 erbaut. Dies wurde möglich durch großzügige Stiftungen Binsbacher Bürger und Bürgerinnen. Im Jahre 1962 verstarb der letzte in Binsbach wohnende Seelsorger, Kuratus Karl Geuppert. Bis im Jahr 2005 wohnte im Alten Pfarrhaus die ehemalige Haushälterin, Organistin und Messnerin, Frau Anna Geuppert. In den vergangenen Jahrzehnten, war das alte Pfarrhaus neben der Kirche ein wichtiger Ort des kirchlichen Lebens und der Seelsorge in Binsbach. Der Förderkreis macht es sich zur Aufgabe, den Stifterwillen fortzuführen.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderkreis Altes Pfarrhaus Binsbach e.V.". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Binsbach

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - Die Förderung kirchlicher Zwecke
 - Die Förderung der Jugend- und Altenarbeit
 - Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- (2) Die Zwecke werden verwirklicht durch
 - a) Die Förderung kirchlicher Gemeindegarbeit
 - b) Bereitstellung einer einfachen Übernachtungsmöglichkeit für Pilger
 - c) Die Schaffung einer Begegnungsstätte für die Generationen
 - d) Die Errichtung und Unterhaltung einer Stätte für die Pflege bäuerlichen/dörflichen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinem in § 2 festgelegten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt
- (2) Erlöse aus den Veranstaltungen des Vereines,
- (3) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag des Bewerbers; bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft, die zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam wird,
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) durch Tod des Mitglieds, bzw. Auflösung der juristischen Person.
- (5) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Ihre Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Vorstandschaft
 - b) der Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführerin,
 - d) dem/der Kassierer/ -in
 - e) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft (1e) werden von der Vorstandschaft (1 a – d) auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft (1 a – d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein
 - b) die Entscheidung über die Verwendung aller dem Verein zufließenden Mittel
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - d) die Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Vorstandschaft ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag zweier Mitglieder der Vorstandschaft ist unverzüglich eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10 Gesetzliche Vertretung (Vorstand gemäß § 26 BGB)

Der 1. oder 2. Vorsitzende – jeder für sich alleine – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden im Amtsblatt der Stadt Arnstein (Werntalzeitung) bekannt gegeben. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Verbreitungsgebietes der Werntalzeitung erhalten eine schriftliche Einladung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft

- c) die Wahl der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1a – d und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
- e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins müssen mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss der Vorstandschaft geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandschaftsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung des bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten.
- (2) Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

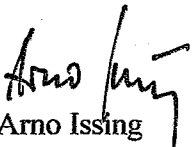
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchstiftung Binsbach mit der

Auflage, das Restvermögen für ortskirchliche Bedürfnisse zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins vom 15. November 2009. Auf Verlangen des Registergerichtes Würzburg vom 10.12.09 und des Finanzamtes Lohr am Main vom 2.12.09 erhielt die Satzung durch Vorstandschäftsbeschluss vom 03.02.2010 vorliegende Fassung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Binsbach, 03.02.2010


Arno Issing
1. Vorsitzender


Hans Gürtler
2. Vorsitzender